



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 48 (S. 737-740)</b>
Titel	<b>Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>415.31</b>
Datum	07.06.1983

[S. 737] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 5. Für die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;

Ziffer 7 wird aufgehoben;

Ziffern 8 und 9 unverändert.

§ 8. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;

Ziffer 7 wird aufgehoben;

Ziffern 8 und 9 unverändert.

§ 9. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät II werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

Ziffern 1–6 unverändert;

Ziffer 7 wird aufgehoben;

Ziffern 8 und 9 unverändert.

### **B<sup>bis</sup>. Bestimmungen für Abgangszeugnisse ausserkantonaler Seminare und Lehramtsschulen.**

§ 9 a. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die Maturitätsausweise ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 12 ½ Jahre (davon mindestens vier an einer Mittelschule), von Beginn der Primarschule an gerechnet; // [S. 738]
2. der Fächerkanon und die Stundenzahl pro Fach entsprechen denjenigen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen; als zusätzliches Fach wird Latein oder eine dritte Fremdsprache verlangt;
3. die Abnahme der Abschlussprüfung entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der schriftlich und/oder mündlich geprüften Fächer) und Anforderungen (erforderliche Noten) den Bedingungen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen oder denjenigen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 22. Mai 1968;



4. Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission periodisch überprüft.

Für die Aufnahme in die Ausbildung zum Sekundar- und Fachlehrer werden die Maturitätsausweise ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen auch anerkannt, wenn das in Ziffer 2 verlangte zusätzliche Fach fehlt.

§ 9 b. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die ausserkantonalen, aufgrund einer seminaristischen Ausbildung erworbenen Primarlehrerpatente unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 14 Jahre, von Beginn der Primarschule an gerechnet;
2. das Rahmenprogramm der Schweizerischen Konferenz der Direktoren von Lehrerbildungsinstitutionen für den allgemein- und berufsbildenden Unterricht an den Lehrerseminaren vom 6. Juli 1979 wird vollumfänglich verwirklicht;
3. die Abnahme der Abschlussprüfung entspricht in bezug auf Umfang (Zahl der schriftlich und/oder mündlich geprüften Fächer) und Anforderungen (erforderliche Noten) den Bedingungen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen oder denjenigen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 22. Mai 1968;
4. Unterricht und Abschlussprüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission periodisch überprüft.

§ 9 c. Für die Immatrikulation an allen Fakultäten, mit Ausnahme der Medizinischen und der Veterinär-medizinischen Fakultät, werden die Abgangszeugnisse ausserkantonaler Seminare und Lehramtsschulen, welche die in §§ 9 a und 9 b genannten Bedingungen nicht erfüllen unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:  
// [S. 739]

1. die Mindestdauer der Ausbildung beträgt 12 ½ Jahre (davon mindestens vier an einer Mittelschule), von Beginn der Primarschule an gerechnet;
2. die Schule stellt aufgrund einer Abschlussprüfung ein Zeugnis aus;
3. der Kandidat besteht vor der kantonalen Maturitätskommission eine Ergänzungsprüfung in den Fächern zweite Landessprache, zweite Fremdsprache, Mathematik und Physik oder Chemie oder Biologie; Umfang, Anforderungen und Bewertung dieser Prüfungen entsprechen denjenigen an den kantonalen Unterseminarien bzw. Lehramtsschulen; die Gesamtleistung der Prüfung ist ungenügend, wenn in den vier Fächern zusammen eine Notensumme von weniger als 16 Punkten erreicht wird oder wenn in zwei Fächern Noten unter 4 auftreten, deren Summe weniger als 7 Punkte beträgt, oder wenn in mehr als zwei Fächern Noten unter 4 auftreten oder wenn in einem Fach eine Note unter 3 auftritt; die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 d. Die in einem ändern Hochschulkanton bestandene Prüfung, die zur Immatrikulation berechtigt, kann von der kantonalen Maturitätskommission anerkannt werden, wenn die Bedingungen von § 9 c erfüllt sind.

§ 9 e. Auf Gesuch der ausserkantonalen Seminare bzw. Lehramtsschulen überprüft die kantonale Maturitätskommission, ob die in §§ 9 a und 9 b genannten Bedingungen



erfüllt sind und stellt Antrag an die Hochschulkommission, die über die Anerkennung entscheidet.

Gegen Entscheide der Hochschulkommission ist der Rekurs an den Erziehungsrat zulässig.

§ 9 f. Der Ausweis, der zur Immatrikulation an einer anderen schweizerischen Hochschule berechtigt, kann von der Hochschulkommission anerkannt werden, wenn die in §§ 9 a und 9 b genannten Bedingungen erfüllt sind.

II. Ausserkantonale Primarlehrerpatente, die aufgrund einer seminaristischen, neun Jahre Volksschule und vier Jahre Mittelschule umfassenden Ausbildung erworben wurden, berechtigen noch bis Ende Sommersemester 1988 zur Immatrikulation gemäss § 9 b, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

III. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft. Für // [S. 740] Absolventen ausserkantonaler Seminare bzw. Lehramtsschulen, die im Sommersemester 1983 gemäss §§ 5,8 und 9 zur Immatrikulation berechtigt waren, gelten sie ab Wintersemester 1985/86.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Juni 1983

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Gilgen

Der Sekretär:  
Hassler

Die Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Juni 1983 wird genehmigt.

Zürich, den 15. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Gisler

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]